

Schlagzeile:

Start der Cassini-Sonde: Fall für den Internationalen Gerichtshof?

Fakten:

Heute haben die Vereinigten Staaten den Start der Cassini-Sonde, die in einigen Jahren den Planeten Saturn erreichen soll, wegen starken Windes auf Mittwoch verschoben. Cassini soll auf einer besonderen Umlaufbahn im Sonnensystem in den nächsten Jahren an der Venus und 1999 auch an der Erde vorbeifliegen und dadurch die notwendige Beschleunigung erhalten ("swing-by" Effekt), um den Saturn zu erreichen. Die Sonde wird durch einen sog. RTG-Antrieb (Radioisotope Thermoelectric Generators) mit der notwendigen Energie versorgt. Dieser Antrieb beruht auf der Nutzung der Wärme, die bei dem natürlichen Zerfall von Plutonium (Pu 238) entsteht. Die Sonde hat 32kg Plutonium an Bord (siehe zur genauen Beschreibung des Antriebs: <http://www.jpl.nasa.gov/cassini/MoreInfo/spacepwr.html>). Der Start war am Samstag durch einen Bundesrichter in Honolulu auf Hawaii für zulässig erachtet worden. Der Richter hatte dem Antrag zahlreicher Umweltgruppen auf eine Verschiebung des Starts nicht stattgegeben, weil er die Interessen an dem Start höher bewertete als die von den Antragstellern behauptete vom Start ausgehende potentielle Gefahr. Die NASA, anders als einige Wissenschaftler in den USA, schätzt die Risiken für die Erdbevölkerung beim Start und beim Vorbeiflug an der Erde gering ein.

Kommentar:

Die Entscheidung des amerikanischen Richters wirft die Frage auf, warum angesichts der behaupteten schwerwiegenden Folgen bei einem möglichen Unfall der Sonde kein internationales Gericht mit der Frage der Rechtmäßigkeit des Starts beschäftigt worden ist. Der auch für die USA geltende Weltraumvertrag vom 27.1.1967 enthält keine speziellen Vorschriften über die Nutzung von nukleargetriebenen Satelliten.

Dagegen regeln die sog. Prinzipien über die Nutzung nuklearer Energiequellen im Weltraum vom 14. Dezember 1992 (A/RES/47/68), die durch eine Resolution der Generalversammlung angenommen worden sind, Richtlinien über die Nutzung u. a. von RTG- Antrieben. Nach Artikel 3 ist ein besonderer Schutzbehälter für den Antrieb vorgeschrieben, der verhindern soll, dass nach dem

Wiedereintritt in die Erdatmosphäre und beim Aufprall auf die Erdoberfläche radioaktives Material in die Umwelt gelangt: *"Upon impact, the Containment System and the physical form of the Isotope shall ensure that no radioactive material is scattered into the environment so that the impact area can be completely cleared of radioactivity by a recovery Operation"*, Darüber hinaus ist eine Sicherheitsabschätzung vorzunehmen, die öffentlich zugänglich gemacht werden muss.

Unabhängig von der Frage, ob die Prinzipien aus dem Jahre 1992 bereits für die USA gelten oder ob es sich nur um unverbindliche Richtlinien handelt, enthalten weder diese Prinzipien noch der Weltraumvertrag Hinweise auf die gerichtliche Lösung von Streitigkeiten über gefährliche Weltraumnutzungen. Auch das sog. Weltraumhaftungsabkommen vom 29.3.1972 enthält keine weitergehenden Regelungen. Zwar würden nach diesem Vertrag die USA für alle Schäden haften, die durch den Absturz der Cassini-Sonde auf der Erde entstehen. Eine spezielle Klausel zur gerichtlichen Prüfung der Ansprüche gibt es auch in diesem Vertrag allerdings nicht. Die Möglichkeit der gerichtlichen Prüfung der Einhaltung potentieller Verpflichtungen vor einem Start oder nach Eintritt eines Schadens ist in der Regel stets von einer *besonderen* Vereinbarung der streitenden Parteien abhängig. Sie kann dann fehlen, wenn die betroffenen Staaten sich grundsätzlich der Jurisdiktion des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag unterworfen haben: Dies haben die Vereinigten Staaten im konkreten Fall nicht getan. Die Prüfung von Weltraumaktivitäten mit großem Gefahrenpotential durch internationale Gerichte steckt somit noch in den Kinderschuhen. Gegenwärtig könnte der IGH auch im Wege der sog. vorsorglichen Maßnahmen nach Artikel 41 des Statuts den Start von Cassini nicht verhindern.